

## 7. Strafrecht / Droit pénal

### 7.6. Strafprozessrecht (inkl. EMRK) / Procédure pénale (y compris CEDH)

#### (9) Verhältnis von unentgeltlicher Rechtspflege (Art. 4 Abs. 1 BV) und Ansprüchen auf Übernahme weiterer Kosten gemäss Art. 3 Abs. 4 des Opferhilfegesetzes.

Bundesgericht, I. öffentlichrechtliche Abteilung, 17.5.1995, i.S. St. c. Président de la Cour de justice civile du canton de Genève (1P.644/1993), staatsrechtliche Beschwerde und Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

#### *Zusammenfassung des Sachverhaltes:*

L. und St. haben gegen M. und G. Strafklage wegen einer Schlägerei eingereicht. Der Staatsanwalt hatte das Verfahren eingestellt, weil sich die genauen Tatumstände mangels Zeugen nicht mehr belegen liessen. Die Anklagekammer bestätigte diesen Entscheid. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde von den kantonalen Behörden mangels Erfolgsaussichten abgewiesen.

Das Bundesgericht hat die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 4 Abs. 1 BV) abgewiesen. Die Genfer Justiz sei zu Recht davon ausgegangen, dass sich die Wahrheit über die Urheber der Schlägerei nie mehr eruieren lasse und der Prozess in diesem Sinne aussichtslos sei. Das Bundesgericht hat die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ebenfalls abgewiesen, da Art. 3 Abs. 4 OHG nicht die Übernahme der Kosten für einen aussichtslosen Prozess beinhalte.

#### *Bemerkungen:*

Das Bundesgericht äussert sich in diesem Urteil erstmals über das Verhältnis von unentgeltlicher Rechtspflege und

der Übernahme weiterer Kosten gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG. Danach ersetzt Art. 3 Abs. 4 OHG die unentgeltliche Rechtspflege nicht. Das Opferhilfegesetz ist nämlich zur unentgeltlichen Rechtspflege *subsidiär*. Das Bundesgericht bestätigt damit ein wichtiges Urteil des Berner Verwaltungsgerichts vom 18. April 1994 (BVR 1995, 206 ff.). Wurde eine unentgeltliche Rechtspflege verweigert, so kann die kantonale Beratungsstelle für Opfer im Licht der persönlichen Situation des Opfers prüfen, ob die Übernahme der Rechtsanwalts- und Prozesskosten gestützt auf Art. 3 Abs. 4 OHG gerechtfertigt ist. Art. 3 Abs. 4 OHG schafft aber keinen unbedingten Anspruch auf Übernahme dieser Kosten. Ist es offensichtlich, dass der Prozess aussichtslos ist, so kann die Beratungsstelle die Übernahme der Kosten verweigern, ohne Bundesrecht zu verletzen. Das Urteil macht deutlich, dass Art. 3 Abs. 4 OHG auf einem andern Gebiet als die unentgeltliche Rechtspflege spielt. Das Opfer einer Straftat ist häufig im Sinne einer *allgemeinen Beratung und Abklärung der Ansprüche* auf anwaltliche Unterstützung angewiesen. Nun besteht freilich ausserhalb eines konkreten Prozesses kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege; gerade hier kann die Übernahme weiterer Kosten gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG aktuell und sinnvoll werden.

PD Dr. rer. publ. Andreas Kley-Struller,  
Rechtsanwalt, St. Gallen